

Einigung bei Neuordnung der Jobcenter

Arbeitsminister votieren für Grundgesetzänderung

Die Arbeits- und Sozialminister von Bund und Ländern haben sich in der Frage der Neuordnung der Jobcenter am 14. Juli 2008 auf eine Änderung des Grundgesetzes geeinigt, um weiterhin eine gemeinsame Betreuung der Langzeitarbeitslosen durch die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen zu ermöglichen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Dezember 2007 die im Rahmen der Hartz-IV-Reform beschlossene Zusammenlegung der Aufgabenwahrnehmung in Arbeitsgemeinschaften ("ARGE") für verfassungswidrig erklärt.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben sich auf einer Sonderkonferenz unter dem Vorsitz von Hamburgs Sozialsenator Dietrich Wersich zur Neuorganisation des SGB II klar positioniert:

Ein zentraler Vorteil der Hartz IV-Reform sei es, Arbeitslosen Hilfe aus einer Hand zu ermöglichen. Dieser Grundgedanke sei nur mit dem Modell der Mischverwaltung auch in Zukunft zu erfüllen.

Für die Hilfebedürftigen hat dies zur Folge, dass sie auch künftig die gleichen Ansprechpartner am gleichen Ort haben. Damit werde den Bürgern, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jetzigen Argen ein Stück Verunsicherung genommen. Details der Regelungen sollen jetzt in der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft kurzfristig geklärt werden.

Das Modell der Mischverwaltung

Bei dem Modell der Mischverwaltung handelt es sich um eine an der bisherigen Arge-Struktur orientierte, verfassungsrechtlich zu legitimierende Lösung. Die bisherige Struktur der Finanzierungs- und Trägerverantwortung zwischen den drei maßgeblichen Akteuren Bund, Länder und Kommunen bleibt bestehen, ebenso die Aufgabenverteilung: Der Bund besitzt die Gesetzgebungs-Zuständigkeit zur Regelung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und wirkt auf die Tätigkeit der Vertreter der Bundesagentur für Arbeit in der Trägerversammlung ein (z.B. mit Zielvereinbarungen, Weisungen). Die BA nimmt ihre Verantwortung als Leistungsträger wahr. Die Kommunen behalten wie bisher die Aufgaben- und Finanzverantwortung im Rahmen des SGB II (Kosten der Unterkunft, flankierende Eingliederungsleistungen). Die Länder indes verfügen über die entsprechenden Einwirkungsinstrumente des Landesrechts.

Die Mischverwaltung soll grundgesetzlich abgesichert werden. Damit werden verfassungsrechtliche Risiken einer Mischverwaltung ausgeschlossen.

Nach: Stadt Hamburg, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz. Pressemitteilung 14.06.08

Die vollständige Pressemeldung kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/pressemeldungen/2008/juli/14/2008-07-14-bsg-sozialministerkonferenz.html>

Hier finden Sie die IAB-Informationen zum Thema: Optionsmodell - ARGE - getrennte Trägerschaft? SGB II-Modelle in der Diskussion:

<http://www.iab.de/infoplattform/arge>

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.